

POLITISCHE ABTEILUNG II

Bern, 8. Mai 1991

~~p.B.41.21.Tibet.0.~~ - HC/HSK

p.B.25.61.Tibet.1.

DG - 8. Mai 91 - 10

Notiz an:

- Völkerrechtsdirektion
- EVD, BIGA
- EJPD, Bundesamt für Ausländerfragen
- EJPD, Bundesamt für Flüchtlinge

Anliegen des Vertretungsbüros des Dalai Lamas (Tibet Office) in Zürich

Am 29. April 1991 empfing der Unterzeichnete Herrn Kelsang Gyaltzen (G), Leiter des Tibet Office in Zürich. G übergab dabei das beiliegende vertrauliche, vom 19. April 1991 datierte Schreiben, in dem verschiedene Anliegen des Vertretungsbüros des Dalai Lamas formuliert werden. Ich habe G in Aussicht gestellt, diese den jeweils zuständigen Amtsstellen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Eröffnung eines Vertretungsbüros in Genf

Wie aus Pkt. 8 des Forderungskataloges ersichtlich, soll im Verlaufe des Monats Juni 1991 in Genf ein Büro mit der Bezeichnung "**Tibet Bureau for United Nations Affairs**" eröffnet werden. Nach Konsultation seines Anwaltes in Genf, Dr. Jean-Flavien Lalive, wird vorgesehen, dieses Büro als eine **Zweigstelle** des Zürcher Büros zu betreiben. G weist darauf hin, dass das Vertretungsbüro ursprünglich seinen Sitz in Genf hatte und erst später nach Zürich verlegt worden ist. G bemerkt, dass er auf Anraten des Genfer Anwaltes uns von dem beabsichtigten Vorhaben Kenntnis gibt.



In diesem Zusammenhang stellen sich zuhanden der **Völkerrechtsdirektion** folgende Fragen:

- Welches ist die Rechtsnatur dieses Büros?

- Handelt es sich wirklich nur um einen privatrechtlichen Verein, nachdem der Bundesrat offenbar seine Zustimmung zur Eröffnung des Büros in Genf erteilt hatte (vgl. Schreiben des Tibet Office vom 19. April 1991 sowie ebenfalls beiliegenden Brief vom 13. Februar 1964 unseres Departementes an Rechtsanwalt Jean-Flavien Lalive, worin festgestellt wird "Tant que le représentant en question se bornera à s'occuper des questions culturelles et morales, notamment religieuses, **nous n'aurons pas d'objection à ce qu'il exerce son activité en Suisse.** Cependant, des agissements politiques quelconques ne sauraient être tolérés en aucun cas par les autorités fédérales.)?

Ich habe G bei seiner Vorsprache bereits auf die politisch brisante Dimension der Eröffnung eines Büros in Genf aufmerksam gemacht. Es ist fraglich, ob die in Pkt. 8 umschriebenen Aktivitäten nicht gegen die Auflagen von 1964 verstossen würden.

- Könnte durch den gewählten Namen "Tibet Bureau for United Nations Affaires" nicht der Eindruck einer offiziellen Vertretung bei der UNO erweckt werden?

- Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die Eröffnung zu verbieten oder allenfalls eine Aenderung des Namens zu verlangen?

Wir wären dankbar, zu diesen Fragen die Meinung der Völkerrechtsdirektion sowie der Direktion für Internationale Organisationen zu erfahren. Anzufügen wäre noch, dass der Dalai Lama in New York ein Büro besitzt, das sich mit den dortigen UNO-Angelegenheiten befasst.

Dem **BIGA** sowie dem **BFA** wären wir zu Dank verpflichtet, wenn das Anliegen gemäss Pkt. 1 und 2 betreffend Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung von **zwei** tibetischen Mitarbeitern geprüft würde.

Nach Auffassung von G stellt sich bei dem vom **BIGA** bisher für den jeweils für 18 Monate in der Schweiz zugelassenen Mitarbeiter auch folgendes Problem: um in seinen Aufgaben sinnvoll eingesetzt werden zu können, müsse der neue Mitarbeiter zunächst Deutsch lernen; die danach zur Verfügung stehende Zeit zur Ausübung einer Tätigkeit im Interesse der Tibeter sei zu kurz bemessen.

Das **Bundesamt für Flüchtlingswesen** möchten wir bitten zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, dass in der Schweiz aufgewachsene und ausgebildete tibetische Fachkräfte mit Flüchtlingsstatus für längere Zeit (3 bis 5 Jahre) in Indien arbeiten können, ohne dass sie dadurch ihren Flüchtlingsstatus und ihre Niederlassungsbewilligung verlieren (vgl. Pkt. 5 und 6).

Ich wäre den angesprochenen Diensten für eine rasche Stellungnahme dankbar. Von einer besonderen Dringlichkeit sind die Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Vertreterbüros in Genf, ist diese doch bereits für den kommenden Juni vorgesehen.

POLITISCHE ABTEILUNG II



Simonin

06-8. Mai 91 - 10

Beilagen erwähnt

Kopie mit Beilage: - Sekr. BRF, JAC
- SI, CFR, HC